



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt
Amtschefin

Schaffhauserstrasse 78
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 88
soe@sa.zh.ch
www.zh.ch/sozialamt

Verfügung

vom **05. Okt. 2022**

betreffend

**Betriebsbewilligung gemäss § 6 des Gesetzes über
Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG)**

**Ersetzt die Bewilligung vom 28. Januar 2022
Erfüllung der Auflage I.2. «Weiterbildung der Stellvertretung»**

Mit dem Schreiben vom 19. September 2022 wurden alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen zur Anpassung der Bewilligung eingereicht. Die Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Bewilligung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich werden erfüllt. Somit kann die Bewilligung für die nachfolgend genannte Einrichtung wie folgt ausgestellt werden:

Einrichtung

Name und Adresse Phoenix Institution
Stadlerstrasse 154, 8404 Winterthur

Plätze gemäss IEG: Wohnheim/Wohngruppe (WH), Tagesstätte (TS), Werkstätte (WS)

Standortbezeichnung	Strasse, PLZ, Gemeinde	WH	TS	WS
Phoenix Institution (Sekretariat, WG 1 bis WG 6 und WG 9)	Stadlerstrasse 154, 8404 Winterthur	22	-	-
Phoenix WG 8	Ursulaweg 29, 8404 Winterthur	2	-	-
Phoenix WG 11	Pfaffenwiesenstrasse 54, 8404 Winterthur	2	-	-
Total Plätze IEG		26	-	-

Trägerschaft

Name Phoenix Institution GmbH
Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Adresse Stadlerstrasse 154, 8404 Winterthur

Die Gesellschaft bezweckt betreutes Wohnen und Sozialtherapie für Menschen mit psychosozialen Problemen.

Verantwortliche Personen für die Einrichtung

Einrichtungsleitung
Stellvertretung
Verantwortlicher Heimarzt

Lilian Müller
Rafael Johannes Benedikt Müller
Christian Schaub, Dr. med.

Das Angebot der Einrichtung richtet sich an psychisch Behinderte. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung gemäss § 6 IEG sind erfüllt. Die Einrichtung untersteht gemäss § 12 IEG der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirksrates.

Mit dieser Bewilligung ist die Phoenix Institution GmbH mit Sitz in Winterthur berechtigt, die gleichnamige Einrichtung zu führen und erwachsene invalide Personen gemäss ihrem Betriebs- und Betreuungskonzept aufzunehmen und zu betreuen.

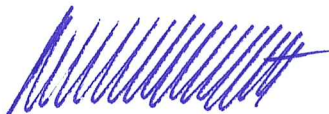
Das Kantonale Sozialamt verfügt:

- I. Der Phoenix Institution GmbH wird im Sinne der Erwägungen die Bewilligung gemäss § 6 IEG und damit auch die Anerkennung nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 zur Führung ihrer Einrichtung mit 26 Wohnplätzen erteilt.
Die Erteilung erfolgt unter folgenden Auflagen:
 1. Änderungen der Einrichtungsbezeichnung, der Trägerschaft, der Rechtsform, des Betriebs- und Betreuungskonzeptes in wesentlichen Punkten, der Art und Anzahl der Plätze, der in den Erwägungen für die Einrichtung genannten verantwortlichen Personen sowie der Zusammensetzung des leitenden Organs der Trägerschaft sind dem Kantonalen Sozialamt vorgängig schriftlich zu beantragen. Bei Änderungen im Handelsregistereintrag ist ein beglaubigter Handelsregisterauszug einzureichen. Gravierende Vorkommnisse wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen sind dem zuständigen Bezirksrat mit Kopie an das Kantonale Sozialamt sofort zu melden.
- II. Die Richtlinien über die Bewilligung für den Betrieb von Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Insbesondere ist der Schutz von urteilsunfähigen Personen gemäss Erwachsenenschutzrecht (Art. 360 - 456 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB) zu gewährleisten.
- III. Die Phoenix Institution GmbH trägt zusammen mit den in den Erwägungen genannten "verantwortlichen Personen für die Einrichtung" die Verantwortung für die ordentliche Geschäftsführung und die fachgerechte Betreuung der ihr anvertrauten behinderten Menschen und für die Einhaltung dieser Bewilligung.
- IV. Die Einrichtung untersteht der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirksrates. Die Oberaufsicht liegt bei der Sicherheitsdirektion, Kantonales Sozialamt. Den Auf-

sichtsbehörden sind auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- V. Die Bewilligung kann mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- VI. Fallen Voraussetzungen, die für die Erteilung der Bewilligung wesentlich gewesen sind, dahin oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt, kann die Bewilligung entzogen werden.
- VII. Diese Bewilligung ersetzt nicht allfällige weitere, aufgrund anderer Vorschriften notwendige Bewilligungen.
- VIII. Diese Bewilligung ersetzt diejenige vom 28. Januar 2022 und gilt bis auf Weiteres. Der Trägerschaft wird gestützt auf § 8 IEG eine Gebühr von Fr. 150.- in Rechnung gestellt.
- IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- X. Mitteilung an:
 - Phoenix Institution GmbH, Stadlerstrasse 154, 8404 Winterthur (Trägerschaft)
 - Phoenix Institution, Stadlerstrasse 154, 8404 Winterthur (Einrichtung)
 - Dr. med. Christian Schaub, Paulstrasse 6, 8400 Winterthur
 - Soziale Dienste Winterthur, Bereichsleitung, Pionierstrasse 5, 8403 Winterthur
 - Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur
 - Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Geschäftsfeld Medizin
 - Rechnungswesen des Kantonalen Sozialamtes

Kantonales Sozialamt



Andrea Lübberstedt
Amtschefin